



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 23.08.2021

Straßenbahnhaltestelle „Bessunger Straße“ in Darmstadt und Barrierefreiheit bei vom Land geförderten ÖPNV-Projekten

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Presseberichten zufolge ergeben sich bei der Straßenbahnhaltestelle „Bessunger Straße“ in Darmstadt Probleme hinsichtlich der Barrierefreiheit. So sieht das 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz des Bundes vor, dass für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen ist. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen beschreibt in § 4 (6): „Die Fahrzeuge, die baulichen Anlagen und die Fahrgastinformationen sollen so gestaltet werden, dass sie die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit so weit wie möglich entsprechen.“ Das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz konkretisiert den Begriff der Barrierefreiheit. Gemäß § 3 (1) HessBGG müssen Verkehrsmittel „grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein“. Für den Bau von Haltestellen gilt die technische Norm „DIN 18040-3“, wonach der Höhenunterschied zwischen Bahnsteig und Fahrzeugeinstieg maximal 5 cm betragen darf. Tatsächlich ist die genannte Haltestelle für Rollstuhlfahrer derzeit nicht ohne fremde Hilfe nutzbar. Zwischen der Einstiegschwelle der Züge und Bahnsteigkante liegt eine Lücke im Umfang von ca. 10 cm, sodass der Fahrer aussteigen und eine Hilfsrampe ausklappen muss, wenn Rollstuhlfahrer mitfahren wollen. Dem Artikel „Von wegen barrierefrei“ im Darmstädter Echo ist zu entnehmen, dass diese Spaltmaßprobleme sowohl dem Verkehrsbetrieb als auch dem Land Hessen als Fördermittelgeber schon vor dem Bau der Haltestelle bekannt waren. Es würden jedoch technische Vorschriften gelten, die mit dem Ziel der Barrierefreiheit nicht vereinbar seien. Deswegen würden weiterhin Haltestellen nach denselben technischen Vorschriften gebaut, die das Ziel der Barrierefreiheit ebenfalls verfehlen werden.

Die derzeitige Situation widerspricht den Zielen der Barrierefreiheit und des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes, das eine Nutzung grundsätzlich ohne fremde Hilfe vorsieht. Es ergeben sich Fragen hinsichtlich der Barrierefreiheit des ÖPNV in Hessen, insbesondere bei vom Land Hessen geförderten Projekten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung das beschriebene Problem mit der Straßenbahnhaltestelle „Bessunger Straße“ in Darmstadt bekannt?
- Frage 2. Inwiefern kommt es bei der Errichtung neuer Straßenbahnhaltestellen in Hessen regelmäßig zu Problemen hinsichtlich der Barrierefreiheit?
- Frage 3. Welche technischen Vorschriften und Normen sind für den Bau von Straßenbahnhaltestellen verpflichtend einzuhalten?
- Frage 4. Inwiefern ergeben sich aus diesen technischen Vorschriften und Normen aus Sicht der Landesregierung Probleme hinsichtlich der Barrierefreiheit von Straßenbahnhaltestellen?
- Frage 5. Inwiefern können Projektträger von den technischen Vorschriften und Normen abweichen, beispielsweise um tatsächliche Barrierefreiheit sicherzustellen?
- Frage 6. Inwiefern ist Barrierefreiheit eines ÖPNV-Projekts Voraussetzung für die Genehmigung von Fördermitteln des Landes Hessen?
- Frage 7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass vom Land geförderte ÖPNV-Projekte tatsächlich barrierefrei umgesetzt werden?
- Frage 9. Inwiefern war die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen im konkreten Fall Voraussetzung für die Genehmigung der Fördermittel?

Die Fragen 1 bis 7 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es ist Zielsetzung der Landesregierung und von hoher Priorität, Mobilität ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Barrierefreie Mobilität ist die Grundvoraussetzung, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben mit voller Teilhabe an der Gesellschaft führen können.

Die Planung und Gestaltung der Infrastruktur der kommunalen Schienennetze ist ein gemäß Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierter Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Dementsprechend sind für die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen verantwortlich. In Hessen sind Aufgabenträger des ÖPNV die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (§ 5 Abs.1 Satz 1 HÖPNVG). Sie nehmen die Aufgabe des ÖPNV als Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 5 S. 1 S. 2 HÖPNVG) und sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HÖPNVG). Um die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dergestalt zu unterstützen, dass gesellschaftliche Ziele, wie die Herstellung der Barrierefreiheit, umgesetzt und gesetzlich normierte Aufgaben erfüllt werden, stellt das Land mit dem Mobilitätsfördergesetz Fördermittel bereit. Auf der Grundlage dieser gesetzlich garantierten Mittel, die u. a. für die Förderung des Baus und des Ausbaus von Haltestellen einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit bereitstehen, sind für den barrierefreien Ausbau der ÖPNV-Haltestellen (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn) ausreichend Mittel vorhanden, so dass jeder Förderantrag bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Förderbescheid erhält.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Förderung des Vorhabens auf der Grundlage des Baurechts für die Straßenbahnhaltestelle „Bessunger Straße“, das auf Antrag der HEAG mobilo GmbH durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit dem „Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Haltestelle „Bessunger Straße stadteinwärts“ nach Süden und deren barrierefreien Ausbau in Darmstadt“ vom 6. November 2019 erteilt wurde. Darin wird die Verlegung der Haltestelle sowie deren barrierefreier Ausbau einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen gemäß §§ 28 und 29 PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt. In dem Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen angeordnet, die aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgetragenen Hinweisen und Anregungen folgen. Diese wurden der Vorhabenträgerin gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG auferlegt, die Vorhabenträgerin wiederum hat diesen verbindlich zugestimmt.

Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Planfeststellungsbehörde sind neben dem Personenbeförderungsgesetz (§ 8 Abs. 3 PBefG), der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) sowie der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) sowie weitere Regelwerke und Normen, wie z.B. die DIN 32984 Bodenindikatoren und die DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen.

Die Erreichung des vertikalen Spaltmaßes von 5 cm nach DIN 18040-3 ist bei Straßenbahnhaltestellen von vielen Faktoren abhängig, da auf der einen Seite in der BOStrab unter § 31 (7) ausgeführt wird, dass die Bahnsteigoberfläche nicht höher liegen soll als der Fahrzeugfußboden. Auf der anderen Seite ist bei dem herzustellenden Spaltmaß zu berücksichtigen, dass sich im Betrieb eine Abnutzung der Schienen- und Radreifen der Straßenbahn nach und nach einstellt und das Spaltmaß verringert. Daher muss beim Bau zunächst ein größeres Spaltmaß hergestellt werden. Auch die Einfederung der Straßenbahnen aufgrund der jeweiligen Beladung wirkt sich auf das Spaltmaß aus und muss beim Bau einer Straßenbahnhaltestelle berücksichtigt werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei den Straßenbahnfahrzeugen der HEAG mobilo die Türen beim Öffnen nach außen über den Bahnsteig schwenken und damit die mögliche Bahnsteighöhe zusätzlich beschränkt wird. Das „Aufsetzen“ der sich öffnenden Türen auf der Bahnsteigoberfläche hat in der Vergangenheit zu Schäden an den Türen und zu Betriebsstörungen geführt. Auch können Bahnsteige – als bauliche Anlagen – nicht ohne Toleranz der Herstellmaße erstellt werden. HEAG mobilo hat hierzu mitgeteilt, dass zurzeit an Lösungsmöglichkeiten zur weiteren Reduzierung der Spaltmaße an ihren Haltestellen in enger Abstimmung und mit Beteiligung der Behindertenverbände der Stadt Darmstadt gearbeitet werde.

Die Voraussetzungen für die Förderung der konkreten Baumaßnahme nach dem Mobilitätsfördergesetz waren daher auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten. Für die Maßnahme konnte am 15.06.2020 der Zuwendungsbescheid von Hessen Mobil erteilt werden.

Frage 8. Welche Fördermittel des Landes wurden für die genannte S-Bahn Haltestelle in Darmstadt bewilligt?

Es wurden insgesamt Fördermittel in Höhe 456.000 € für den Ausbau der Straßenbahnhaltestelle bewilligt. Der Bescheid mit der genannten Zuwendung wurde am 15.06.2020 ausgestellt.

Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV in Hessen vor dem Hintergrund des im PBefG festgelegten Ziels der Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022?

Eine Abfrage des Landes bei den Verkehrsverbänden RMV, NVV und VRN im Dezember 2019 hat ergeben, dass voraussichtlich ca. 70% der Bushaltestellen mit Ausbauerfordernis zum 01.01.2022 barrierefrei ausgebaut sein werden. Dabei erfüllen grundsätzlich auch Bushaltestellen das Kriterium der Barrierefreiheit, die aufgrund früher geltender Standards aus heutiger Sicht eine teilweise oder weitgehende Barrierefreiheit aufweisen.

Das Land Hessen unterstützt das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit, wie bereits dargestellt, durch die finanzielle Förderung entsprechender Ausbauten von Bus-, Straßenbahn-, U-Bahn- bzw. Stadtbahnhaltestellen auf der Grundlage des Mobilitätsförderungsgesetzes mit einem Fördersatz von bis zu 85%. Für die Herstellung der Barrierefreiheit wurden durch die Landesregierung für das Jahr 2020 Förderanträge der Aufgabenträger mit einem Fördervolumen von 22 Mio. € bewilligt. Zur Förderung 2021 liegen derzeit bereits Anträge in Höhe von rund 21 Mio. € vor.

Wiesbaden, 15. Oktober 2021

Tarek Al-Wazir